



Deutscher Schwimm-Verband e.V.

Wettkampfpassordnung

(in der Fassung des Beschlusses des Hauptausschusses vom 22.11.2003)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Rechtsgrundlage	2
§ 2	Zuständigkeit des DSV	2
§ 3	Zuständigkeit der Landesschwimmverbände	2
§ 4	Wettkampfpassregister	2
§ 5	Wettkampfpass	2/3
§ 6	Lizenzmarke	3
§ 7	Registriernummer	3
§ 8	Ausstellen eines Wettkampfpasses	3/4
§ 9	Verlust eines Wettkampfpasses	4
§ 10	Startrechtswechsel	4/5
§ 11	Zweitstartrecht	5
§ 12	Änderung der Personenstammdaten	5/6
§ 13	Verwaltungsgebühren, Lizenzgebühr	6
§ 14	In-Kraft-Treten/Übergangsvorschriften	6

§ 1 Rechtsgrundlage

Die Wettkampfpassordnung ist Teil der Wettkampfbestimmungen/Allgemeiner Teil (WB/AT) des Deutschen Schwimm-Verbandes (DSV). Sie regelt:

- (a) die Zuständigkeiten für das Ausstellen und das Ändern eines Wettkampfpasses,
- (b) das Verfahren über das Ausstellen und Ändern eines Wettkampfpasses,
- (c) den Inhalt des Wettkampfpasses,
- (d) die Gültigkeitsdauer eines Wettkampfpasses,
- (e) die Gebühren für das Ausstellen und Ändern eines Wettkampfpasses,
- (f) die Lizenzgebühr.

§ 2 Zuständigkeit des DSV

Das Ausstellen eines Wettkampfpasses erfolgt durch den DSV. Hierfür wird bei der Geschäftsstelle des DSV eine Wettkampfpasstelle eingerichtet. Diese ist zuständig für:

- (a) das Vorhalten bzw. das Versenden der Anträge auf Ausstellen und Ändern eines Wettkampfpasses,
- (b) das Ausstellen eines Wettkampfpasses,
- (c) das Ändern der Personenstammdaten im Wettkampfpass,
- (d) das Vorhalten bzw. das Versenden der Lizenzmarken an die Landesschwimmverbände (LSV),
- (e) das Führen eines zentralen Wettkampfpassregisters,
- (f) die die Erteilung von Auskünften aus dem Wettkampfpassregister.

§ 3 Zuständigkeit der Landesschwimmverbände

Die LSV sind für ihr jeweiliges Verbandsgebiet zuständig für:

- (a) die Erteilung des Startrechtes im Wege des Startrechtswechsels,
- (b) die Erteilung von Zweitstartrechten,
- (c) die Änderung des Wettkampfpasses durch Eintragen von Startrechtswechseln und Zweitstartrechten,
- (d) die Versendung der Lizenzmarken an die Vereine.

§ 4 Wettkampfpassregister

(1) Das Wettkampfpassregister wird bei der Wettkampfpasstelle geführt.

(2) In das Wettkampfpassregister sind aufzunehmen:

- (a) die Registriernummer des Schwimmers,
- (b) Name, Geburtsname, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Geschlecht des Schwimmers,
- (c) die Staatsangehörigkeit des Schwimmers,
- (d) die Wohnanschrift des Schwimmers,
- (e) der Verein/die Vereine, für die der Schwimmer Startrecht(e) besitzt,
- (f) die Sportart, die für den jeweiligen Verein ausgeübt wird,
- (g) der Zeitpunkt des Ausstellens eines Wettkampfpasses,
- (h) der Verlust eines Wettkampfpasses.

(3) Das Wettkampfpassregister ist verbandsöffentlich. Die Geschäftsstellen der LSV, die Disziplinarberechtigten des DSV, der LSV, der Landesgruppen und die Schiedsgerichte des DSV sowie der LSV haben das Recht auf Einsicht in das oder auf Auskunft aus dem Wettkampfpassregister. Im Übrigen darf Auskunft aus dem Wettkampfpassregister nur bei Nachweis eines berechtigten Interesses erteilt werden.

§ 5 Wettkampfpass

(1) Der Wettkampfpass muss enthalten (Gültigkeitsvoraussetzungen):

- (a) die Registriernummer,
- (b) den Namen und den Vornamen (Rufnamen) des Schwimmers,
- (c) das Geburtsdatum des Schwimmers,
- (d) die Staatsangehörigkeit des Schwimmers,
- (e) ein Passbild des Schwimmers, das im Zeitpunkt der Beantragung des Wettkampfpasses nicht älter als ein Jahr alt sein darf,
- (f) die Angabe der Sportart(en), für die das/die Startrecht(e) ausgeübt wird/werden,
- (g) den Namen des Vereins, für den das jeweilige Startrecht ausgeübt wird,
- (h) das Ausstellungsdatum des Wettkampfpasses, den Stempel des DSV und die Unterschrift des Sachbearbeiters der Wettkampfpasstelle,

- (i) die Unterschrift des Schwimmers,
 - (j) die durch den Vereinsstempel entwertete Lizenzmarke des laufenden Kalenderjahres.
- (2) Einem Schwimmer kann für jede Sportart unter derselben Registriernummer jeweils ein gesonderter Wettkampfpas ausgestellt werden. Jedes Ausstellen eines weiteren Wettkampfpasses ist in das Wettkampfpasregister einzutragen.
- (3) Der Wettkampfpas wird für die Dauer von fünf Jahren ausgestellt. Die Frist beginnt mit Ablauf des 31.12. des Jahres, in dem der Wettkampfpas ausgestellt wurde. Nach Ablauf der Frist wird der Wettkampfpas ungültig. Eine Verlängerung findet nicht statt.

§ 6 Lizenzmarke

- (1) Die Wettkampfpasstelle hat die für das jeweilige Kalenderjahr gültigen Lizenzmarken in der benötigten Anzahl so rechtzeitig vorzuhalten, dass diese spätestens zu Beginn des Jahres angefordert und an die LSV versandt werden können.
- (2) Zum Bezug der Lizenzmarken von der Wettkampfpasstelle sind ausschließlich die LSV berechtigt.
- (3) Die Weitergabe der Lizenzmarken an die Vereine/Schwimmer erfolgt ausschließlich durch die LSV.

§ 7 Registriernummer

Jeder Schwimmer, für den nach dem 01.01.2004 ein Wettkampfpas ausgestellt wird, erhält eine Registriernummer, die mit der Registriernummer des Wettkampfpasses identisch ist. Diese ist auch nach Ablauf der Gültigkeitsdauer oder nach einem Verlust des Wettkampfpasses beim Ausstellen eines neuen Wettkampfpasses oder beim Ausstellen weiterer Wettkampfpässe beizubehalten.

§ 8 Ausstellen eines Wettkampfpasses

- (1) Das Ausstellen eines Wettkampfpasses erfolgt auf Antrag ausschließlich durch die Wettkampfpasstelle. Der Antrag kann nur von dem Schwimmer und dem Verein, für den er das Startrecht in der betreffenden Sportart besitzt oder ausüben will, gemeinsam gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des vom DSV herausgegebenen Formblattes zu stellen.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
- (a) den Namen, den Geburtsnamen und die Vornamen des Schwimmers unter Hervorhebung des Rufnamens,
 - (b) das Geburtsdatum und den Geburtsort des Schwimmers,
 - (c) das Geschlecht des Schwimmers,
 - (d) die Staatsangehörigkeit des Schwimmers,
 - (e) die Wohnanschrift des Schwimmers,
 - (f) die Erklärung, für welchen Verein der Schwimmer das Startrecht in der betreffenden Sportart besitzt bzw. ausüben will,
 - (g) die Erklärung des Schwimmers, ob oder für welchen Verein er in den letzten drei Jahren vor Antragstellung in der Sportart, für die das Ausstellen oder Ändern des Wettkampfpasses beantragt wird, gestartet ist,
 - (h) die Erklärung, unter welcher Registrier- bzw. Wettkampfpasnummer für den Schwimmer zuletzt ein Wettkampfpas ausgestellt wurde,
 - (i) die Erklärung des Schwimmers, dass er die Wettkampfbestimmungen, die Antidopingbestimmungen und die Rechtsordnung des DSV für sich anerkennt und sich diesen unterwirft,
 - (j) die Erklärung des Schwimmers und des Vereins, dass sie mit der - auch elektronischen - Speicherung ihrer personenbezogenen Daten und damit einverstanden sind, dass die Wettkampfdaten (Name, Vorname, Geburtsjahr, Geschlecht, Vereinsname, Wettkampfergebnisse) in Meldelisten (Meldeergebnisse), Wettkampfprotokolle und Bestenlisten aufgenommen und - auch auf elektronischem Weg (z. B. über das Internet) - veröffentlicht werden,
 - (k) die Unterschrift des Schwimmers und, bei Minderjährigen, des/der gesetzlichen Vertreter(s),
 - (l) den Stempel des beantragenden Vereins und die Unterschrift des Vertreters des Vereins.
- (3) Zusammen mit dem Antrag sind einzureichen:
- (a) ein Passbild des Schwimmers, das im Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als ein Jahr sein darf,
 - (b) ein Verrechnungsscheck in Höhe der anfallenden Verwaltungsgebühr oder der Nachweis, dass die anfallende Verwaltungsgebühr im Voraus entrichtet wurde.
- (4) Liegen die vorgenannten Voraussetzungen vor, so ist der Wettkampfpas unverzüglich unter der Registriernummer des Schwimmers auszustellen und an den beantragenden Verein zu übersenden. Gleichzeitig ist der für den Verein zuständige LSV über das Ausstellen des Wettkampfpasses schriftlich zu informieren. Lie-

gen die Voraussetzungen nicht oder nicht vollständig vor, ist dem beantragenden Verein schriftlich unter Setzen einer Frist von mindestens vier Wochen Gelegenheit zur Nachbesserung zu gewähren. Bei Verstreichen der Frist ist der Antrag auf Ausstellen des Wettkampfpasses zurückzuweisen. Die gezahlte Verwaltungsgebühr verfällt zu Gunsten des DSV.

§ 9 Verlust eines Wettkampfpasses

- (1) Der Verlust eines Wettkampfpasses ist von dem Verein und dem Schwimmer unverzüglich schriftlich unter Angabe der Registriernummer und der Angabe, für welche Sportart(en) er ausgestellt war, der Wettkampfpasstelle zu melden.
- (2) Für den Antrag auf Ausstellen eines neuen Wettkampfpasses gelten die Bestimmungen in § 8 entsprechend.
- (3) Die Regelung in Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Wettkampfpass in sonstiger Weise unbrauchbar wird (Verlust des Lichtbildes, Verlust der Lesbarkeit o. ä.).

§ 10 Startrechtswechsel

- (1) Ist ein Schwimmer im Besitz des Startrechts für einen Verein, ist für ihn in der betroffenen Sportart ein gültiger Wettkampfpass ausgestellt und will er das Startrecht zu Gunsten eines anderen Vereins wechseln, so ist der Startrechtswechsel durch Änderung des Wettkampfpasses vorzunehmen. Der Startrechtswechsel gilt mit dem Zeitpunkt der Eintragung im Wettkampfpass als vollzogen, wenn nicht auf Antrag des Schwimmers und des Vereins ein späterer Zeitpunkt eingetragen wird.
- (2) Zuständig für die Eintragung des Startrechtswechsels sind die LSV.
- (3) Der Antrag auf Eintragung des Startrechtswechsels kann nur von dem Schwimmer und dem Verein, zu dessen Gunsten er das Startrecht in der betreffenden Sportart wechseln will, gemeinsam gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des vom DSV herausgegebenen Formblattes zu stellen.

Der Antrag muss enthalten:

- (a) die Registriernummer (bei nach dem 01.01.2004 ausgestellten Wettkampfpässen),
 - (b) den Namen, den Geburtsnamen, die Vornamen des Schwimmers unter Hervorhebung des Rufnamens,
 - (c) das Geburtsdatum und den Geburtsort des Schwimmers,
 - (d) das Geschlecht des Schwimmers,
 - (e) die Staatsangehörigkeit des Schwimmers,
 - (f) die Wohnanschrift des Schwimmers,
 - (g) die Angabe, für welchen Verein der Schwimmer das Startrecht in der betreffenden Sportart bisher ausgeübt hat,
 - (h) die Angabe, ab welchem Zeitpunkt der Startrechtswechsel vollzogen werden soll,
 - (i) die Erklärung des Schwimmers, dass er in der betroffenen Sportart das Startrecht für den bisherigen Verein niedergelegt hat,
 - (j) die Erklärung, für welchen Verein das Startrecht in der betroffenen Sportart künftig ausgeübt werden soll,
 - (k) die Unterschrift des Schwimmers und, bei Minderjährigen, des/der gesetzlichen Vertreter(s),
 - (l) den Stempel des beantragenden Vereins und die Unterschrift des Vertreters des Vereins.
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
- (a) der zu ändernde Wettkampfpass,
 - (b) die Freigabebescheinigung des bisherigen Vereins,
hilfsweise:
 - die Versicherung, dass die Freigabe gem. § 22 WB/AT von dem bisherigen Verein vergeblich angefordert wurde, oder
 - der Nachweis, dass die Freigabe ohne Angabe von Gründen gem. § 22 Abs. 2 WB/AT verweigert wurde (§ 22 Abs. 4 WB/AT), oder
 - die Bescheinigung gem. § 22 Abs. 3 WB/AT,
 - (c) die sonstigen nach den Transferbestimmungen der Fachteile der WB erforderlichen Nachweise,
 - (d) ein Verrechnungsscheck in Höhe der anfallenden Verwaltungsgebühr oder der Nachweis, dass die anfallende Verwaltungsgebühr im Voraus entrichtet wurde.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend in Fällen,
- (a) in denen der Startrechtswechsel im Zuge der Bildung einer Startgemeinschaft (§ 19 WB/AT) unter Beteiligung des bisherigen Vereins vollzogen werden soll;
 - (b) in denen der Startrechtswechsel im Zuge der Auflösung einer Startgemeinschaft oder des Austrittes eines Vereins aus einer Startgemeinschaft vollzogen werden soll. In diesem Fall tritt an die Stelle der Vorlage der Nachweise gem. Abs. 4 Buchstabe(b) die Vorlage des Nachweises, dass die SG sich aufgelöst hat bzw. der Verein aus der SG ausgetreten ist;

- (c) in denen sich ein Verein auflöst oder aus dem LSV ausscheidet und das Startrecht für einen anderen Verein aus demselben LSV ausgeübt werden soll. In diesem Fall tritt an die Stelle der Freigabebescheinigung der Nachweis, dass der bisherige Verein sich aufgelöst hat oder aus dem LSV ausgeschieden ist.
- (6) Der LSV hat die Wettkampfpasstelle unverzüglich über den vollzogenen Startrechtswechsel schriftlich unter Verwendung des vom DSV herausgegebenen Formblattes zu informieren.
- (7) § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (8) Startrechtswechsel im Sinne der vorstehenden Regelung ist auch der Wechsel eines Zweitstartrechtes.

§ 11 Zweitstartrecht

- (1) Ist ein Schwimmer im Besitz des Startrechts für einen Verein, ist für ihn in der betroffenen Sportart ein gültiger Wettkampfpass ausgestellt und will er in dieser Sportart ein Zweitstartrecht nach Maßgabe der Fachteile der WB zu Gunsten eines anderen Vereins ausüben, so ist die Erteilung des Zweitstartrechtes durch Änderung des Wettkampfpasses vorzunehmen. Die Erteilung des Zweitstartrechtes gilt mit der Eintragung im Wettkampfpass als vollzogen.
- (2) Zuständig für die Eintragung des Zweitstartrechtes sind die LSV.
- (3) Der Antrag auf Eintragung des Zweitstartrechtes kann nur von dem Schwimmer und dem Verein, zu dessen Gunsten er das Zweitstartrecht in der betreffenden Sportart ausüben will, gemeinsam gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des vom DSV herausgegebenen Formblattes zu stellen.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 10 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die besonderen Beschränkungen und Verfahrensregelungen der Fachteile der WB für die Zulässigkeit und die Erteilung des Zweitstartrechtes zu beachten sind.
- (5) § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (6) Der LSV hat die Wettkampfpasstelle unverzüglich über die Erteilung eines Zweitstartrechtes schriftlich unter Verwendung des vom DSV herausgegebenen Formblattes zu informieren.

§ 12 Änderung der Personenstammdaten

- (1) Änderungen und Berichtigungen der Personenstammdaten in einem Wettkampfpass dürfen nur von der Wettkampfpasstelle vorgenommen werden.
- (2) Zu den Personenstammdaten gehören:
 - (a) der Name, der Geburtsname und die Vornamen des Schwimmers,
 - (b) das Geburtsdatum und der Geburtsort des Schwimmers,
 - (c) das Geschlecht des Schwimmers,
 - (d) die Staatsangehörigkeit des Schwimmers,
 - (e) die Wohnanschrift des Schwimmers,
 - (f) der Vereinsname, unter dem ein Startrecht ausgeübt wird.
- (3) Die Änderung oder Berichtigung von Personenstammdaten im Wettkampfpass erfolgt auf gemeinsamen Antrag des Schwimmers und des Vereins, für den der Schwimmer das Startrecht in der betroffenen Sportart ausübt. Die Gründe für die Änderung oder Berichtigung des Wettkampfpasses sind in geeigneter Weise nachzuweisen.
- (4) Der Antrag bedarf der Schriftform. Er ist von dem Vertreter des Vereins und dem Schwimmer, bei Minderjährigen auch von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu unterzeichnen.
- (5) Zusammen mit dem Antrag auf Änderung oder Berichtigung des Wettkampfpasses ist dieser vorzulegen:
- (6) Offenkundige fehlerhafte Personenstammdaten sind von der Wettkampfpasstelle von Amts wegen, sonstige Unrichtigkeiten auf Antrag des Vereins und des Schwimmers zu berichtigen. Der Schwimmer und der Verein sind verpflichtet, den zu berichtigenden Wettkampfpass unverzüglich an die Wettkampfpasstelle zu übersenden, sobald ein Fehler von ihnen festgestellt oder der fehlerhafte Wettkampfpass von der Wettkampfpasstelle angefordert wurde.
- (7) § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (8) Die Wettkampfpasstelle hat den für den Schwimmer zuständigen LSV über die vorgenommenen Änderungen oder Berichtigungen des Wettkampfpasses unverzüglich schriftlich zu informieren.

§ 13 Verwaltungsgebühren, Lizenzgebühr

- (1) Der Verein und der begünstigte Schwimmer haften für die entstehenden Verwaltungsgebühren als Gesamtschuldner.
- (2) Die Verwaltungsgebühren betragen:
 - (a) für jeden Antrag auf Ausstellen eines Wettkampfpasses € 12,00
 - (b) für jeden Antrag auf Eintragung eines Startrechtswechsels € 25,00
 - (c) für jeden Antrag auf Eintragung oder Löschung eines Zweitstartrechtes € 25,00
 - (d) pauschal € 250,00
wenn gleichzeitig mehr als zehn Schwimmer das Startrecht in einer Sportart von dem bisherigen gemeinsamen Verein zu demselben neuen Verein wechseln oder wenn mehr als zehn Schwimmer in einer Sportart gleichzeitig das Zweitstartrecht zu Gunsten desselben neuen Vereins beantragen. Entsprechendes gilt bei der Bildung einer Startgemeinschaft, dem Beitritt eines Vereins zu einer Startgemeinschaft, der Auflösung einer Startgemeinschaft oder dem Austritt eines Vereins aus einer Startgemeinschaft.
- (3) Die Verwaltungsgebühren sind an die Stelle zu zahlen, die für die beantragte Maßnahme zuständig ist.
- (4) Die Gebühr für die jährliche Lizenzmarke beträgt pro Kalenderjahr € 15,00.

Dem Antrag auf Übersendung einer Lizenzmarke/von Lizenzmarken sind beizufügen:

- ein Verrechnungsscheck in Höhe der anfallenden Gebühr(en) oder der Nachweis, dass die anfallende(n) Gebühr(en) im Voraus entrichtet wurde(n),
- ein an den Verein adressierter Freiumschlag.

§ 14 In-Kraft-Treten/Übergangsvorschriften

Die Wettkampfpassordnung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Die bisherigen bei der Wettkampfpassstelle noch vorrätigen bzw. bereits an die Vereine übersandten Wettkampfpassvordrucke können bis zu deren Verbrauch weiterhin verwendet werden (Aufbrauchsrecht). Angaben im Wettkampfpass, die nach dieser WKPO ab 01.01.2004 erforderlich, in den bisherigen Vordrucken jedoch noch nicht vorgesehen sind, sind von der Wettkampfpassstelle ergänzend aufzunehmen. Die Verpflichtung, für den Antrag auf Ausstellen eines Wettkampfpasses das vom DSV nach dieser WKPO herausgegebene Formblatt zu verwenden, bleibt hiervon unberührt. So weit die bisherigen Wettkampfpassvordrucke Verwendung finden, sind diese vom Antragsteller ausgefüllt, mit Lichtbild versehen zusammen mit dem Formblatt einzureichen.

Beim Verlust eines Wettkampfpasses, der vor dem 01.01.2004 ausgestellt wurde, ist mit der Verlustmeldung gem. § 9 statt der Registriernummer die Nummer des verlorenen Wettkampfpasses anzugeben.